Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Nichterwerbstätige Ehefrauen

von Versicherten waren bis

Ende 1996 von AHV-Beiträ-

gen befreit. Dies wurde jedoch

als Widerspruch zur Gleich-

behandlung und zur zivil-

standsunabhängigen Ausge-

staltung der AHV, wie Sie mit

der 10. AHV-Revision ange-

strebt wurde, empfunden. Daher wurde ab 1997 auch die persönliche Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehegatten eingeführt. Allerdings gelten die AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Eheleute als bezahlt, solange ein erwerbstätiger Gatte – Mann oder

Mein Mann erhält die AHV-Rente. Muss ich weiterhin AHV-Beiträge bezahlen?

Mein Mann wurde vorzeitig pensioniert und erhält nun eine ordentliche Altersrente samt Zusatzrente für mich. Seit seiner Pensionierung zahlten wir als Nichterwerbstätige je einen AHV-Beitrag von jährlich 1553.50 Franken. Seit mein Mann die AHV-Rente erhält, ist seine Beitragspflicht erloschen. Mir wird der AHV-Beitrag weiterhin in Rechnung gestellt. Ich habe ein Erwerbseinkommen von etwa 400 Franken im Monat und bezahle AHV-Beiträge darauf. Muss ich den AHV-Beitrag als Nichterwerbstätige tatsächlich weiterhin zahlen?

Frau – wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit entrichtet.

Nach der vorzeitigen Pensionierung bis zur Rentenberechtigung Ihres Mannes schuldeten Sie und Ihr Mann als Nichterwerbstätige entsprechende individuelle AHV-Beiträge. Zur Festsetzung der Beiträge wurden die massgebenden Grundlagen, d.h. das gemeinsame Vermögen und die 20-fache Pension Ihres Mannes, Ihnen und Ihrem Mann je zur Hälfte angerechnet. Daraus ergaben sich die von Ihnen erwähnten Beiträge.

Mit dem ordentlichen Rentenalter entfällt die individuelle AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige. muss Ihr Mann keine eigenen Beiträge mehr bezahlen. Sie wurden 1940 geboren und bleiben als Nichterwerbstätige bis zum ordentlichen Rentenalter, das Sie mit 63 Jahren erreichen, weiterhin beitragspflichtig. Da die AHV-Beiträge bis zur Rentenberechtigung Ihres Mannes bereits indiviberechnet wurden, schulden Sie grundsätzlich den gleichen AHV-Beitrag, sofern sich das gemeinsame Vermögen und die Pension Ihres Mannes nicht wesentlich verändert haben.

Auch Nichterwerbstätige sind auf allfälligen Erwerbs-

einkommen beitragspflichtig. Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten als Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge aus allfälliger Erwerbstätigkeit in einem Jahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages, den sie als Nichterwerbstätige schulden, entsprechen. Nach Ihren Angaben dürften Sie als Nichterwerbstätige AHV-pflichtig bleiben, solange Ihr jährliches Erwerbseinkommen rund 7500 Franken nicht übersteigt.

Nichterwerbstätige, die im Laufe eines Jahres auch AHV-Beiträge aus Erwerbseinkommen bezahlt haben, können verlangen, dass diese Beiträge an die Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet werden. Dazu sind die auf Erwerbseinkommen bezahlten Beiträge der für die Nichterwerbstätigen zuständigen Ausgleichskasse nachzuweisen.

Aufgrund Ihrer Schilderung dürften Sie bis zum ordentlichen Rentenalter, das Sie mit 63 Jahren erreichen, weiterhin als Nichterwerbstätige AHV-pflichtig bleiben. Die Beitragsberechnung Ihrer Ausgleichskasse scheint aufgrund Ihrer Angaben grundsätzlich in Ordnung zu sein.

Allerdings können Sie die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber auf Erwerbseinkom-

HÖRGERÄTEBATTERIEN VARTA ZincAir Top ZU TIEFSTPREISEN

ZU TI	EFSTPREISEN	
WesentlikPostversoFür sämtl	AHV, SUVA empfohlen ch günstigerer Preis dank and mit Rechnung iche Hörgeräte geeignet bensdauer • Sehr gute Qualität	HE 31 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
Bitte Grösse ur	nd Anzahl/Preis ankreuzen	&
Grössen:	 V 13 AT 1.4 V (mAh 230) □ V 312 AT 1.4 V (mAh 120) □ V 675 AT 1.4 V (mAh 540) □ V 10 AT 1.4 V (mAh 60) 	
Anzahl/Preis	A Pack (24 Stück) 45.50 A Pack (36 Stück) 65.— MWST + Versand inbegriffen	
Name:	Bod 177	62
Vorname:	AG 341	0 62
Adresse: Datum/ Unterschrift:	bestellung an: H Vital-Energie AG- achhofstr. 9, 63411 el. 041 760 70 00	der direkt mit ax 041 760 62

men bezahlten AHV-Beiträge an Ihren Beitrag als Nichterwerbstätige anrechnen lassen. Ich empfehle Ihnen, sich umgehend bei Ihrer Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Beiträge aus Erwerbstätigkeit der letzten Jahre noch innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist angerechnet werden können.

Abschliessend darf ich darauf hinweisen, dass Sie aufgrund Ihres Jahrganges wenigstens insoweit «privilegiert» sind, als Ihr Mann neben der eigenen Altersrente für Sie noch eine Zusatzrente von dreissig Prozent seiner Altersrente erhält. Damit dürfte die Bezahlung des AHV-Beitrages erleichtert werden. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente für Ehefrauen, die 1942 oder später geboren wurden, aufgehoben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Ich will meine Partnerin erbmässig gut absichern. Darum wollen wir heiraten.

Ich lebe mit meiner Partnerin im Konkubinat. Gemäss Gesetz - und vorhandenem Testament - werden meine beiden Kinder 75 Prozent meines Vermögens erben, meine Partnerin lediglich 25 Prozent. Ich möchte jedoch meine Partnerin erbmässig möglichst gut absichern. Darum denken wir an eine baldige Heirat. Ab wann wird dann meine Frau erbberechtigt sein und in welchem Umfang? Meine Partnerin hat ebenfalls zwei Kinder. In welchem Umfang sind die vier Kinder erbberechtigt? Muss ein Testament erstellt werden?

Ihre Partnerin wird als Ehefrau erbberechtigt sein, sobald die Heirat stattgefunden hat. Nach der gesetzlichen Regelung, die zur Anwendung kommt, wenn kein Ehevertrag und keine letztwilligen Anordnungen bestehen, wären beim Ableben eines Ehegatten zunächst die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Nach

Gesetz hätte der überlebende Ehegatte Anspruch auf die wertmässige Hälfte des so genannten Vorschlages. Dieser ist der Saldo der Aktiven und Passiven der so genannten Errungenschaft. Die Errungenschaft wird im Wesentlichen aus den während der Ehe getätigten Ersparnissen gebildet. Aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse will ich nachfolgend davon ausgehen, dass Sie und Ihre Gattin während der Ehe keine Ersparnisse anlegen können. Das schon im Zeitpunkt der Eheschliessung vorhandene Vermögen bildet das so genannte Eigengut jedes Ehegatten. Im Falles Ihres Ablebens würde Ihr Eigengut mangels Errungenschaftsvermögen zugleich die Erbschaft bilden, während das Eigengut Ihrer Ehefrau in Ihrem Nachlass keine Rolle spielt und ihr voll verbleibt. An der Erbschaft haben, nach der gesetzlichen Regelung, Ihre Ehefrau Anspruch auf die Hälfte und die Kinder gemeinsam Anspruch

auf die andere Hälfte. Im Falle des späteren Ablebens der Ehefrau hätten Ihre Kinder im Nachlass Ihrer Ehefrau keine Erbberechtigung. Ihre Ehefrau würde nach Gesetz allein von ihren Kindern beerbt werden.

Durch Abschluss eines Ehevertrages oder durch letztwillige Verfügung können von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen getroffen werden. In Ihrem Falle ist es sicher zweckmässig. wenn das bestehende Testament aufgehoben wird, sei es, weil es infolge Heirat überholt ist, sei es, weil es bei Fortbestand zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die Regelungsmöglichkeiten durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) sind vielfältig, beispielsweise könnten Sie Ihrer Ehefrau die erbrechtliche verfügbare Ouote, wie Sie es im jetzigen Testament getan haben, zuweisen oder Sie könnten Ihrer Ehefrau teilweise die Nutzniessung einräumen, was zur Folge hätte, dass Ihre Kinder Eigentümer des Nutzniessungsvermögens bleiben und nach dem Ableben Ihrer Ehefrau auch darüber verfügen können, oder auch andere Regelungen treffen. Bei nicht gemeinsamen Kindern sollten Sie jedenfalls, wie schon angegeben, beachten, dass eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten eine Benachteiligung der Kinder des erstversterbenden Ehegatten im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten zur Folge hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar schon aus der gesetzlichen Regelung, wird aber noch verstärkt, wenn der überlebende Ehegatte im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten erbvertraglich oder letztwillig weitergehend begünstigt wird. Sollten Sie die gesetzliche Regelung abändern wollen, so erachte ich deshalb eine persönliche rechtliche Beratung als unumgänglich.

Dr. iur. Marco Biaggi

TELL Interlaken Freilichtspiele

Nachmittagsvorstellung zum halben Preis!

An der Nachmittagsvorstellung vom 23. Juli 2000 geniessen Personen im Rentenalter eine Ermässigung von 50 % auf allen Plätzen. Spielbeginn 14.30 Uhr

Weitere Vorstellungen jeweils um 20.00 Uhr Jeden Donnerstag vom 22. Juni bis 7. September Jeden Samstag vom 29. Juli bis 9. September

Unter neuer Regie von Stephan Bürgi

Reservation und Information: Tellbüro, Bahnhofstrasse 5A, 3800 Interlaken Tel. 033 822 37 22 / Fax 033 822 57 33 Internet: www.tellspiele.ch / E-Mail: Info@tellspiele.ch